

Gesellschaftsvertrag

zwischen

der **Einwohnergemeinde Münchenbuchsee**, vertreten durch den Gemeinderat, hier handelnd durch Frau Elsbeth Maring-Walther, Gemeindepräsidentin, geb. 1. Juni 1955, von Eggwil BE, wohnhaft Eichgutweg 50, 3053 Münchenbuchsee und Herrn Olivier A. Gerig, Gemeindeschreiber, geb. 25. November 1971, von Ittigen BE und Wassen UR, wohnhaft Im Dorf 5, 3315 Bätterkinden

und

der **Einwohnergemeinde Zollikofen**, vertreten durch den Gemeinderat, hier handelnd durch Herrn Stefan Funk, Gemeindepräsident, geb. 24. März 1944, von Zollikofen BE und Laufen BL, wohnhaft Reichenbachstrasse 44a, 3052 Zollikofen, und Herrn Roland Gatschet, Gemeindeschreiber, geb. 14. Oktober 1957, von Ins BE, wohnhaft Unt. Rainweg 2, 3068 Utzigen

betreffend

die Einfache Gesellschaft „Sportzentrum Hirzenfeld“

Die vorgenannten Gemeinden schliessen miteinander den folgenden Gesellschaftsvertrag ab:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Art. 1 Zweck und Rechtsnatur des Vertrages

¹ Mit diesem Vertrag schliessen sich die vorgenannten Gemeinden (nachfolgend: beteiligte Gemeinden) zu einer einfachen Gesellschaft „Sportzentrum Hirzenfeld“ zusammen, um gegenüber dem Trägerverein Hirzi gemeinsam aufzutreten.

² Dieser Vertrag dient der gemeinsamen Übertragung der in Artikel 2 umschriebenen freiwilligen öffentlichen Aufgabe an den Trägerverein Hirzi. Er ist öffentlichrechtlicher Natur.

³ Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten für das Verhältnis der beteiligten Gemeinden untereinander ergänzend die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts zur Einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) als öffentlichrechtliche Bestimmungen.

Art. 2 Freiwillige öffentliche Aufgabe

¹ Mit diesem Vertrag vereinbaren die beteiligten Gemeinden, die von ihnen freiwillig übernommene öffentliche Aufgabe für den Betrieb des Sportzentrums Hirzenfelds gemeinsam wahrzunehmen und die Erfüllung mittels besonderer Vereinbarung dem Trägerverein Hirzi zu übertragen.

² Die durch den Trägerverein Hirzi zu erfüllende Aufgabe umfasst insbesondere den Betrieb und Unterhalt des Sportzentrums Hirzenfeld, Münchenbuchsee. Das Sportzentrum Hirzenfeld bietet im Sommer einen Freibad- und im Winter einen Eislaufbetrieb an.

II. FINANZIERUNG

Art. 3 Betriebskosten; Kostenschlüssel

¹ Die Erfüllung der freiwilligen öffentlichen Aufgabe durch den Trägerverein Hirzi wird unter anderem durch die beteiligten Gemeinden in Form eines jährlichen Beitrages abgegolten (Abgeltung der ungedeckten Betriebskosten). Dieser Beitrag beträgt maximal 550'000 Franken. Der Maximalwert kann der Teuerung angepasst werden; wobei als Ausgangswert der Landesindex der Konsumentenpreise des BFS per Ende Dezember 2008 mit 103,4 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) gilt.

² Die ungedeckten Betriebskosten werden je gesondert für den Sommer- und Winterbetrieb ausgedient. An den ungedeckten Betriebskosten des

- a Sommerbetriebes beteiligen sich die:
 - Einwohnergemeinde Münchenbuchsee
 - Einwohnergemeinde Zollikofen
- b Winterbetriebes beteiligen sich die:
 - Einwohnergemeinde Münchenbuchsee
 - Einwohnergemeinde Zollikofen

³ Der Beitrag der beteiligten Gemeinden erfolgt zu 50 Prozent nach Massgabe der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden und zu 50 Prozent nach Massgabe der Benutzerzahlen des Sportzentrums Hirzenfeld (je getrennt nach Sommer- und Winterbetrieb). Für die Ermittlung der massgebenden Benutzerzahlen wird auf den Durchschnitt der im Zeitpunkt der Budgetierung drei vorangegangenen Rechnungsjahre abgestellt.

⁴ Der detaillierte Kostenschlüssel und die einzelnen Frankenbeträge werden jährlich in Anhang 1 zu diesem Gesellschaftsvertrag festgehalten.

⁵ Die Ausrichtung des jährlichen Beitrages der beteiligten Gemeinden erfolgt vorschüssig und dem Finanzbedarf des Trägerverein Hirzi entsprechend. Die Kosten für das Geschäftsjahr ab April bis März des Folgejahres werden vollumfänglich in dem Jahr der Laufenden Rechnung der jeweiligen Gemeinde belastet, in welchem der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres des Trägerverein Hirzi liegt.

Art. 4 Investitionskosten; Kostenschlüssel

¹ Als Investitionskosten gelten jene Ausgaben mit mehrjähriger Nutzungsdauer, welche im Einzelfall den Betrag von 50'000 Franken übersteigen.

² Diese Investitionsausgaben werden zusätzlich zu den Betriebskosten nach Artikel 3 an den Trägerverein Hirzi ausgerichtet. Es werden die effektiv anfallenden Investitionskosten vergütet (keine Pauschalabgeltung).

³ Die Aufteilung der Finanzierung durch die beteiligten Gemeinden erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie in Artikel 3 genannt. Es gilt der jeweilige Finanzierungsschlüssel im Zeitpunkt der Beschlussfassung. Vorbehalten bleiben besondere Absprachen unter den Gesellschafterinnen, insbesondere bei Investitionsvorhaben, welche nicht ausschliesslich dem Sommer- oder Winterbetrieb zugeordnet werden können.

⁴ Die erste Tranche des 2. Sanierungspakets im Betrage von Fr. 250'000.00 wird ausschliesslich durch die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee finanziert. Sollte das Sanierungspaket ohne Etappierung (Tranchen) ausgeführt werden, übernimmt die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee vorab Kosten in der Höhe von pauschal Fr. 250'000.00 zu ihren Lasten; die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 3 auf die beteiligten Gemeinden verteilt.

III. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 5 Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind zuständig zum Beschluss über

- a Änderung dieses Gesellschaftsvertrages;
- b Änderung der Vereinbarung mit dem Trägerverein Hirzi
- c Verpflichtungskredite (Investitionen nach Art. 4)

² Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle beteiligten Gemeinden zustimmen. Bei Verpflichtungskrediten ist einzig die Zustimmung aller mitfinanzierenden Gemeinden nötig. Vorbehalten bleibt das Kündigungsrecht der beteiligten Gemeinden.

³ In der Gemeinde bestimmt sich die Zuständigkeit aufgrund der jeweiligen Zuständigkeitsordnung (bzw. der aufgrund der gefassten Beschlüsse anlässlich der Urnenabstimmung vom 29. November 2009, wonach die Gemeinderäte von Münchenbuchsee und Zollikofen zum Abschluss des Gesellschafts- und Leistungsvertrages ermächtigt wurden).

Art. 6 Gesellschaftsversammlung

¹ Die beteiligten Gemeinden treten mindestens ein Mal pro Jahr zur Gesellschaftsversammlung zusammen. Die zu behandelnden Gegenstände – werden soweit möglich und nötig – gesondert nach Sommer- und Winterbetrieb ausgeschieden.

² Die beteiligten Gemeinden verfügen in der Gesellschaftsversammlung je über eine Stimme.

³ Die Gesellschaftsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle beteiligten Gemeinden vertreten sind.

⁴ Die Gesellschaftsversammlung entscheidet einstimmig, wobei die Zustimmung nur jener Einwohnergemeinden nötig ist, welche von den Angelegenheiten betroffen sind.

⁵ Sie ist abschliessend zuständig für die folgenden vom *Trägerverein Hirzi* unterbreiteten Geschäfte:

- a Beschluss über die jährliche Kostenbeteiligung nach Artikel 3 (Anhang 1) in Kenntnisnahme des gesamten Budgets des Trägerverein Hirzi ;
- b Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung).

⁶ Sie stellt den beteiligten Gemeinden Antrag zu den Geschäften nach Art. 5 Abs. 1.

⁷ Sie bestimmt den Vorsitz und das Sekretariat.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Kündigung des Gesellschaftsvertrages

¹ Dieser Gesellschaftsvertrag kann durch jede beteiligte Gemeinden unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

² Mit der Kündigung durch eine beteiligte Gemeinde bleibt der vorliegende Vertrag bestehen, sofern die Kündigung nicht durch die Einwohnergemeinden Münchenbuchsee oder Zollikofen erfolgt. Andernfalls wird die Einfache Gesellschaft „Sportzentrum Hirzenfeld“ aufgelöst.

³ In jedem Fall legt die Einfache Gesellschaft mit dem Trägerverein Hirzi das weitere Vorgehen fest.

⁴ Über allfällige Rückforderungen an finanziellen Beteiligungen für Investitionsvorhaben nach Art. 4 wird im Einzelfall abgerechnet und entschieden. Für Beiträge an Investitionsvorhaben, deren Realisierung länger als fünf Jahre zurückliegt, besteht kein Rückforderungsanspruch.

Genehmigungsvermerke

Für die beteiligten Gemeinden:

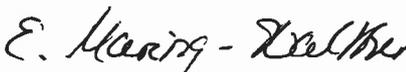
Namens der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee:

Münchenbuchsee, 10. Dezember 2010

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär



Elsbeth Maring-Walther



Olivier A. Gerig

Namens der Einwohnergemeinde Zollikofen:

Zollikofen, 10. Dezember 2010

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Präsident

Sekretär



Stefan Funk



Roland Gatschet

Die ungedeckten Betriebskosten nach Art. 3 werden nach Massgabe der nachfolgenden Parameter bestimmt und betragen für das

Geschäftsjahr vom 1. April 2011 bis 30. März 2012:

- Massgebende Einwohnerzahl: Einwohnerzahl gemäss FILAG per 31.12.2009
- Massgebende Nutzer Sommer: Anzahl verkaufte Saisonabonnemente
Durchschnitte (Saison 2009; keine vorangehenden Daten vorhanden)
- Massgebende Nutzer Winter: Anzahl Einzeleintritte nach Stichtageerhebung
Durchschnitte (Saison 2009/10; keine vorangehenden Daten vorhanden)

in CHF

Pauschalbeitrag an Sportzentrum Hirzenfeld		550'000.00
davon Sommerbetrieb	27.4%	150'700.00
davon Winterbetrieb	72.6%	399'300.00

Kostenteiler Sommer

	Einwohner		Nutzer		TOTAL
EG Münchenbuchsee	9'779	50.2%	294	56.4%	
EG Zollikofen	9'712	49.8%	227	43.6%	
Total	19'491		521		
Kosten Sommer (Aufteilung Einwohner / Nutzer)	50%	75'350.00	50%	75'350.00	
EG Münchenbuchsee	50.2%	37'804.50	56.4%	42'519.95	80'324.45
EG Zollikofen	49.8%	37'545.50	43.6%	32'830.05	70'375.55
					150'700.00

Kostenteiler Winter

	Einwohner		Nutzer		TOTAL
EG Münchenbuchsee	9'779	50.2%	974	58.3%	
EG Zollikofen	9'712	49.8%	698	41.7%	
Total	19'491		1672		
Kosten Winter (Aufteilung Einwohner / Nutzer)	50%	199'650.00	50%	199'650.00	
EG Münchenbuchsee	50.2%	100'168.15	58.3%	116'303.30	216'471.45
EG Zollikofen	49.8%	99'481.85	41.7%	83'346.70	182'828.55
					399'300.00

Rekapitulation Betriebskosten	Sommer	Winter	Total	TOTAL ger.
EG Münchenbuchsee	80'324.45	216'471.45	296'795.90	296'800.00
EG Zollikofen	70'375.55	182'828.55	253'204.10	253'200.00
TOTAL	150'700.00	399'300.00	550'000.00	550'000.00